

GEMEINDERAT



Geschäft 4448A

**Beantwortung des Postulats
von Niklaus Morat / SP-Fraktion, betreffend
«Raus aus dem MIV»**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 20. November 2019

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	3-5
3. Antrag	5

Beilage/n

- Keine

1. Ausgangslage

Am 20.03.2019 reichte Einwohnerrat Niklaus Morat im Namen der SP-Fraktion ein Postulat betreffend «Raus aus dem MIV» mit folgendem Wortlaut ein.

Mit dem Erreichen des 75. Altersjahres müssen im Kanton BL alle Besitzerinnen eines Führerscheins (Kat B), zur regelmässigen (2 Jahresturnus) ärztlichen Kontrolle. Wenn die körperlichen Anforderungen nicht erreicht werden, bedeutet diese den Verlust des Führerscheins.

Antrag:

Einwohnerinnen und Einwohner, von Allschwil die einen Führerschein (Kat. B) besitzen und diese Fahrberechtigung freiwillig abgeben, erhalten beim Erreichen des 70. Altersjahr, einmalig von der Einwohnergemeinde den Kaufpreis oder einen entsprechenden Gegenwert eines TNW U-Abos vollumfänglich rückerstattet. Wird der Führerschein zwischen dem 70. und 72. Altersjahr freiwillig abgegeben reduziert sich der Beitrag der Einwohnergemeinde um ein Drittel. Zwischen 72. Und 74 Altersjahr um zwei Drittel.

TNW Jahres-U-Abo für Seniorinnen.	670.00 (Stand 2019)
Zwei Drittel	447.00 (gerundet)
Ein Drittel	224 (gerundet)

Begründung:

Wer in unseren Zeiten freiwillig auf die Fahrberechtigung für einen PW verzichtet, sollte von der Allgemeinheit dabei unterstützt werden. Insbesondere bei Seniorinnen und Senioren sollte die Solidarität der Gesellschaft gegeben sein, bevor eine ärztliche Kontrolle einer lieb-gewonnenen oder notwendigen Gewohnheit ein Ende setzt. Diese ärztlichen Kontrollen zielen auf mehr Sicherheit im Verkehr ab. Dass diese Sicherheit schon steigt, wenn vor den Kontrollen auf das Führen eines PW's verzichtet wird, bleibt nicht messbar und deshalb weitestgehend unbemerkt. Das könnten wir ändern.

Der Gemeinderat wird gebeten zu prüfen:

1. *Wie hoch wären die Kosten, wenn alle betroffenen Personen* bei der Einführung dieses Angebots davon Gebrauch machen würden?
Personen zwischen dem 70. und 74. Altersjahr die im Besitz einer Fahrberechtigung Kat. B sind oder waren und seit mindestens 5 Jahren in Allschwil wohnhaft sind.
2. *Wäre ein Austausch der dafür relevanten Daten zwischen der Einwohnergemeinde Allschwil und anderen Behörden gewährleistet?*
3. *Wie hoch wäre der geschätzte administrative Aufwand für die Verwaltung?*

2. Erwägungen

Das vorliegende Postulat verlangt in erster Linie eine Prüfung einzelner Punkte, die zur Klärung beitragen sollen. Doch bevor diese vertieft beantwortet werden können, ist festzustellen, dass weitere Grundsatzfragen für eine Gleichbehandlung aller Einwohner/innen fehlen und alleine daraus ist bereits ersichtlich, dass die vorliegende Idee kaum umsetzbar ist.

Beispiele zu weiteren Fragen:

- Was erhalten Personen, die bereits vor dem 70. Altersjahr den Führerausweis abgeben?
- Was erhalten Personen, die den Führerausweis bereits abgegeben haben?
- Was erhalten Personen, die schon immer auf die öffentlichen Verkehrsmittel gesetzt haben und keinen Führerausweis besitzen?

Nachfolgend eine grobe Beantwortung der von Niklaus Morat im Postulat gestellten Fragen:

Zu Frage 1: In Allschwil sind zurzeit rund 1130 Personen in der Altersklasse zwischen 70 bis 74 angemeldet. Schätzungsweise kann man davon ausgehen, dass etwa die Hälfte davon (ca. 565) einen Führerausweis (FA) der Kategorie B besitzen. Würden, wie in der Frage 1 genannt, alle 565 Personen dieses Angebot nutzen und man von den drei möglichen Kaufrückerstattungspreisen einen Durchschnittswert von CHF 447.00 annimmt, ergeben sich für die Gemeinde Allschwil Rückerstattungskosten von ca. CHF 252'000.00 im ersten Jahr. Geht man davon aus, dass eventuell nur die Hälfte der 565 Personen von dem Angebot Gebrauch machen, entstünden damit immer noch Rückerstattungskosten von wenigstens CHF 126'000.00 im ersten Jahr.

Der jährlich wiederkehrende Rückerstattungsbetrag würde sich in den kommenden Jahren auf etwa CHF 25'000.00 bis 50'000.00 einpendeln. Diese Zahl ergibt sich aus der Annahme, dass von den derzeit in Allschwil angemeldeten «69-Jährige/en» (rund 236) wiederum etwa ein Viertel bis die Hälfte (60 – 120) einen Führerschein der Kategorie B besitzen und das Angebot mit dem Erreichen des 70. Altersjahres möglicherweise nutzen würden. Diese Anzahl wird in etwa die wiederkehrende Menge Personen sein, welche jährlich in die Alterskategorie «70» kommen.

Zu Frage 2 & 3: Die Personendaten der entsprechenden Jahrgänge können aus dem NEST aufgearbeitet werden. Diese Daten auf das Kriterium hin zu prüfen, ob die Personen bereits 5 Jahre in Allschwil wohnhaft sind, müsste allerdings für jeden Jahrgang oder gar jede einzelne Person gesondert aufgearbeitet und allenfalls von Hand verglichen werden. Der personelle Aufwand hierfür kann nicht beziffert werden. Die Anzahl der Personendaten würde sich zwar in den kommenden Jahren reduzieren, der Aufwand für die Überprüfung und Pflege der Daten wäre aber auch dann nicht unerheblich.

Bezüglich die Daten der Motorfahrzeugkontrolle (MFK) hat diese auf Anfrage schriftlich mitgeteilt, dass sie der Gemeinde Allschwil aus Datenschutzgründen keine Daten der Personen liefern kann, welche in Allschwil einen Führerausweis besitzen. In der Antwort der MFK heisst es abschliessend:

Betreffend eine Bekanntgabe der Adressdaten aller 70 bis 74-jährigen Allschwiler Fahrausweisbesitzer/innen an die Gemeinde Allschwil durch die Motorfahrzeugkontrolle (MFK) besteht weder für die MFK noch für die Gemeinde Allschwil eine gesetzliche Grundlage. Auch ist die Bekanntgabe nicht zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der MFK erforderlich. Ebenfalls sind wir der Meinung, dass das Informieren über eine mögliche Auszahlung eines Förderbeitrages an das TNW-Abo bei einer fakultativen Abgabe des Führerscheines einer 70 bis 74-jährigen in Allschwil lebenden Person nicht zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der Gemeinde Allschwil erforderlich ist. Da auch keine Einwilligung zur Bekanntgabe vorliegt, ist eine Bekanntgabe der Adressdaten von der MFK an die Gemeinde Allschwil nicht erlaubt.

Die Gemeinde müsste also auf anderem Weg an die Daten (Fahrausweisbesitzer/innen) der betreffenden Personengruppe kommen. Eine Möglichkeit wäre zum Beispiel, das Angebot 2-4 Mal pro Jahr im AWB zu publizieren. Dies mit der Aufforderung, dass sich interessierte

Personen selber bei der Gemeinde melden müssten. Eine andere Option wäre, durch die Gemeinde zwei Mal jährlich ein Schreiben an die Personen dieser Altersklasse zu senden, unabhängig ob Führerschein oder nicht, und auf das Angebot hinzuweisen. Dabei gelte es zu beachten, dass dies von den Betroffenen eventuell als «Bevormundung» missverstanden werden könnte. Innerhalb der Verwaltung müsste vorgängig die Zuständigkeit, welche Abteilung die Daten pflegt, Personen anschreibt und die Rückerstattungen budgetiert und auszahlt, geklärt werden. Diese Aufgabe bedingte aller Voraussicht nach zusätzliche personelle Ressourcen.

Zu guter Letzt stellt sich die Frage, wer die Angaben der Gesuchsteller/innen überprüft und kontrolliert, ob der Führerausweis (FA) tatsächlich freiwillig abgegeben wurde. Dieses für das Angebot wichtigste Kriterium kann durch die Gemeinde schlichtweg nicht nachgeprüft werden. Im Strassenverkehrsgesetz wird das «freiwillige Abgeben des FA» mit einem «FA-Entzug» gleichgesetzt. Bei der MFK wird darum ein solcher FA als «entzogen» registriert. Die Gemeindepolizei hat zwar Zugriff auf diese Datenbank, muss aber jede/n Gesuchsteller/in einzeln abfragen. Dabei kann sie trotzdem nicht klären, ob der FA freiwillig abgegeben oder wegen eines Vorfalls entzogen wurde.

Ein durch die Behörde entzogener FA kann ferner nicht ohne Weiteres wieder zurückerlangt werden. Dies könnte problematisch werden, wenn sich jemand mit 75 entscheidet doch wieder ein Fahrzeug anzuschaffen und Auto zu fahren. In der Regel bekommt man in solchen Fällen keinen Führerausweis mehr oder man muss sehr strenge medizinische Kriterien erfüllen. Zudem können der Person eine erneute Fahrprüfung mit entsprechenden Fahrstunden auferlegt werden. Dies aufgrund der Tatsache, dass die MFK (wie bereits dargelegt) nicht unterscheidet, ob ein FA freiwillig abgegeben oder z.B. wegen Trunkenheit, zu schnellem Fahren, einem Unfall oder anderer Verkehrsübertretungen entzogen wurde. Der FA kann im Übrigen nur direkt bei der MFK oder einem Polizeiposten der Polizei Basel-Landschaft abgegeben werden. Der Gemeindepolizei fehlen damit die Angaben über solche Fälle und sie kann diese Daten weder erhältlich machen noch überprüfen.

Das Unterfangen scheitert damit im Grundsatz bereits bei der Kontrollierbarkeit der «freiwilligen Abgabe». Zudem erscheint aufgrund der Schätzungen der finanzielle und der nicht bezifferbare personelle Aufwand als unverhältnismässig, wenn man diesen einem rein hypothetischen und auch mit dieser Massnahme nicht messbaren Nutzen für die Verkehrssicherheit gegenüberstellt.

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Das Postulat, Geschäft 4448, wird als erledigt abgeschrieben.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin:

Leiter Gemeindeverwaltung:

Nicole Nüssli-Kaiser

Patrick Dill